

Schüler:inneninformation Fehlzeitenmanagement in der Abteilung Sozialpädagogik

Liebe Schüler:innen,

regelmäßig gibt es Nachfragen wie man sich im Krankheitsfall usw. verhalten soll. Deshalb erhalten Sie hier einen Überblick über das Fehlzeitenmanagement in der Abteilung Sozialpädagogik. Klassen- und Fachlehrkräfte haben prinzipiell einen Ermessensspielraum und können aufgrund der Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte von den geltenden Regelungen im Einzelfall abweichen. Bitte nehmen Sie in solchen Fällen frühzeitig Kontakt auf.

Es sind immer die offizielle Entschuldigungsvorlagen der Schule zu nutzen („Antrag auf Entschuldigung“, „Antrag auf Beurlaubung“ usw.). Ausgedruckte Vorlagen vom „Antrag auf Entschuldigung“ sind vor dem Sekretariat zu finden. Zum Schuljahresbeginn wird auch eine Vorlage durch die Klassenlehrkraft ausgeteilt. Einen Antrag auf Beurlaubung erhalten Sie ebenfalls von Ihrer Klassenlehrkraft oder vom Sekretariat. Auch auf der Homepage finden Sie die Vorlagen.

Beachten Sie, dass häufiges oder unentschuldigtes Fehlen zu Problemen führen kann. Sie können beispielsweise nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn keine ausreichende und regelmäßige Teilnahme an theoretischen und fachpraktischen Ausbildungszeiten nachgewiesen werden kann und dadurch zum Beispiel eine Notenbildung nicht möglich ist.

Bei häufigem oder unentschuldigtem Fehlen können die Fehlzeiten ins Zeugnis aufgenommen werden bzw. Maßnahmen wie eine Attestpflicht usw. von Schulseite ausgestellt werden. Dem BaföG-Amt und den Jobcentern bzw. Arbeitsagenturen z. B. bei Bildungsgutscheininhaber:innen (AZAV) müssen Fehlzeiten regelmäßig gemeldet werden. Bei zu hohen Fehlzeiten können finanzielle Leistungen zurückgefordert werden. Auch den Ausbildungsträgern können schulische Fehlzeiten (und umgekehrt) gemeldet werden. Sie haben die Pflicht Ihre schulischen Fehltag der Praktikums- bzw. der Ausbildungseinrichtung zu melden.

Erreichbarkeit von Lehrkräften außerhalb vom Unterricht

Sie erreichen die Lehrkräfte der Klasse über Ihr Lehrkraftkürzel, dieses können Sie aus Ihrem Stundenplan entnehmen: Lehrkraftkürzel@jvl-gp.de. Die Abteilungsleitung erreichen Sie unter folgender Emailadresse: julia.wockel@schule.bwl.de. Bitte nehmen Sie den Schulbesuch ernst und beachten Sie unser Fehlzeitenmanagement. Bei Problemen usw. suchen Sie mit uns das persönliche Gespräch, damit wir gemeinsam Lösungen finden können. Zuerst sprechen Sie immer mit der betroffenen Fachlehrkraft, im zweiten Schritt kann die Klassenlehrkraft hinzugezogen werden. Ist das nicht ausreichend, kann die Abteilungsleitung mit „ins Boot“ geholt werden.

Folgend finden Sie Vorgaben zum Verhalten bei Fehlzeiten:

Was muss ich bei **unvorhersehbaren** Fehlzeiten tun: z. B. Krankheit, Verspätungen im ÖPNV?

1. Verhinderung der Teilnahme am Unterricht

Sind Sie am Unterricht verhindert, muss unverzüglich eine Nachricht per Email an die Klassenlehrkraft erfolgen. Die Krankmeldung erfolgt **nicht** über das Sekretariat. Notwendige Angaben: Name, Klasse, Grund der Verhinderung, voraussichtliche Dauer der Verhinderung.

Der schriftliche Antrag auf Entschuldigung muss an die Klassenlehrkraft nachgereicht werden. Ist dies nicht der Fall, gilt das Fehlen als unentschuldigt. Der Antrag auf Entschuldigung wird **immer** persönlich an die Klassenlehrkraft abgegeben. Sie können diesen von einer Fachlehrkraft abzeichnen lassen, damit ggf. der vorgegebene Abgabetermin eingehalten wird.

Per Email an die Klassenlehrkraft, bei Klassenarbeiten zusätzlich an die Fachlehrkraft

Schüler fehlt (erstmal) am...	Vorläufige Entschuldigung am...	Schriftliche Entschuldigung spätestens bis...
Montag	Montag	Mittwoch
	Dienstag	Donnerstag
Dienstag	Dienstag	Donnerstag
	Mittwoch	Freitag
Mittwoch	Mittwoch	Freitag
	Donnerstag	Montag
Donnerstag	Donnerstag	Montag
	Freitag	Dienstag
Freitag	Freitag	Dienstag
	Montag	Mittwoch

Hierzu ist der Antrag auf Entschuldigung zu nutzen. Persönliche Abgabe bei der Klassenlehrkraft. Bei Erkrankung der Klassenlehrkraft sammelt die Co-Klassenlehrkraft die Anträge auf Entschuldigung ein.

Bei Krankheitstagen von **mehr als drei Unterrichtstagen**, ist **immer** eine ärztliche Bescheinigung („Krankmeldung“) **vorzulegen**. Ärztliche Bescheinigungen etc. werden **angehängt und nicht ohne einen Antrag auf Entschuldigung** abgegeben. Die Entschuldigung ist eigenhändig zu unterschreiben, beim minderjährigen Schüler:innen müssen die Erziehungsberechtigten die Entschuldigung unterschreiben.

Ärztinnen und Ärzte müssen die AU-Bescheinigung für den Arbeitgeber nur noch in Ausnahmefällen auf Wunsch des Patienten ausdrucken. Dies ist insbesondere für Arbeitslose, Studierende sowie Schülerinnen und Schüler wichtig, da hier noch kein digitaler Empfang der Arbeitgeberdaten möglich ist. Das Ausstellen des Arbeitgeberausdrucks im Bedarfsfall ist in den Versichertenpauschalen enthalten.¹

Versäumte Unterrichtsinhalte müssen selbstständig nachgeholt werden. Bitte informieren Sie sich auch über Abgabefristen für Leistungsnachweise etc., wenn Sie nicht am Unterricht teilnehmen konnten. Die Informationspflicht liegt bei Ihnen. Die Arbeitsblätter usw. werden im Klassenzimmer im „Klassenordner“ gesammelt.

¹ Quelle: https://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_eAU.pdf

Sie können also nicht zur Lehrkraft sagen, dass sie im letzten Unterricht nicht da waren und deshalb die Aufgaben nicht machen konnten, oder die Arbeitsblätter etc. nicht hatten. Es ist Ihre Aufgabe, sich die Unterlagen und Informationen eigenständig zu besorgen.

Verspätungen vor dem Unterricht, in Pausen usw. ab 5 Minuten werden ins Tagebuch eingetragen, auch in solchen Fällen ist der „Antrag auf Entschuldigung“ zu nutzen. Wird der Unterricht häufiger und ohne zwingenden Grund zu spät besucht, kann die Fachlehrkraft die davon betroffenen Schüler:innen vom Unterricht ausschließen, damit die Klasse nicht gestört wird. Ebenso behält sich die Schule das Einführen von Nachholunterricht, oder der Übernahme von Diensten für die Schulgemeinschaft u.a. vor.

2. Erkrankung während dem Schulbesuch

Der Tag des Nachhausegehens oder der Abholung gilt als erster Fehltag. Auch für diesen Tag muss eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden. Melden Sie sich vor dem Verlassen der Schule bei der unterrichtenden Lehrkraft ab. Dies ist eine vorläufige Entschuldigung, der Antrag auf Entschuldigung muss fristgerecht abgegeben werden (siehe Nr. 1).

3. Verhinderung Teilnahme an Klassenarbeiten

Bei einer Klassenarbeit schicken Sie die Email auch an die Fachlehrkraft bei der Sie die Klassenarbeit schreiben. Über Nachschreibetermine entscheidet die Fachlehrkraft. Maßgeblich für die Ausübung des Ermessens ist die Frage, ob auch ohne diese Leistungsfeststellung eine ausreichende Grundlage für den Lernentwicklungsbericht vorliegt. Nachschreibetermine werden nur denjenigen eingeräumt, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (z. B. Krankheit), eine Klassenarbeit versäumt und sich den Vorgaben der Schule entsprechend entschuldigt haben. Die Fachlehrkraft kann auch andere Leistungsnachweise anfordern und eine mündliche Abfrage des Lernstoffes durchführen. Es muss damit gerechnet werden, dass ein versäumter Leistungsnachweis sofort nach Rückkehr an die Schule ohne eine vorherige Ankündigung der Fachlehrkraft nachgeholt werden kann. Die Klassenarbeiten werden häufig auch im Nachschreibefenster am Freitagnachmittag nachgeschrieben. Sie werden dann entsprechend informiert. Die Freizeitgestaltung steht dem Nachschreiben hinten an.

Unentschuldig versäumte Leistungsnachweise werden mit der Note ungenügend bewertet. Eine unentschuldig versäumte Leistungsfeststellung ist aus Gründen der Gleichbehandlung mit der Sanktionsnote ungenügend zu bewerten. Eine unentschuldig säumige Schülerin / ein unentschuldig säumiger Schüler darf nicht besser gestellt werden als eine Schülerin / ein Schüler, die / der sich der Leistungsfeststellung stellt und damit das Risiko einer schlechten Bewertung eingeht.

Wird auch an dem von einer Lehrkraft angegebenen Wiederholungstermin (= Nachschreibetermin) nicht teilgenommen, muss neben dem „Antrag auf Entschuldigung“ zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, ansonsten wird ebenfalls die Note ungenügend vergeben.

Was muss ich beachten, wenn ich an einem Praxistag **unvorhersehbar** erkrankt bin?

Im Krankheitsfall oder bei Verspätungen melden Sie sich bitte auf besprochene Weise vor Praktikumsbeginn persönlich ab. Bitte besprechen Sie zum Beginn des Praktikums/der Ausbildung mit Ihrer Einrichtung auf welchem Weg die Entschuldigung erfolgen soll (telefonisch, Email u.a.). Alle Fehlzeiten in der Praxis sind ebenfalls in der Schule mit dem „Antrag auf Entschuldigung“ zu entschuldigen, es gelten die Regelungen aus Punkt 1 „Verhinderung der Teilnahme am Unterricht“.

Wenn ein Praxisbesuch geplant ist, muss die Praxislehrkraft bis spätestens 7.00h am Tag des Praxisbesuches informiert werden. Die Praxislehrkraft informiert darüber, auf welchem Weg dies erfolgen soll (Telefon, Email). Erfolgt keine Information wird der Praxisbesuch mit „ungenügend“ bewertet. Kann auch der als Ersatz geplante Praxisbesuch aufgrund von Krankheit nicht stattfinden, ist eine ärztliche Bescheinigung abzugeben. Es gelten die gleichen Regelung wie beim Fehlen von Nachschreibeterminen bei Klassenarbeiten.

Was muss ich bei **vorhersehbaren** Fehlzeiten tun? (Arzttermine, Hospitation, Führerscheinprüfung, Familienangelegenheiten etc.)

Planbare Termine müssen in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss eine Beurlaubung mindestens eine Woche im Vorfeld beantragt werden. Die Klassenlehrkraft kann Sie für bis zu zwei aufeinanderfolgenden Schultagen beurlauben. Bei darüberhinausgehenden Beurlaubungen oder einer Abwesenheit an Tagen direkt vor oder nach Schulferien ist die Beurlaubung nur durch die Schulleitung möglich. Bitte achten Sie darauf, dass Sie die richtige Vorlage nutzen, diese erhalten Sie von Ihrer Klassenlehrkraft oder im Sekretariat. Sie finden die Beurlaubungsformulare auch auf der Homepage.

Freistellungen sind nur möglich, wenn keine Klassenarbeit geschrieben wird oder kein anderer Leistungsnachweis erbracht werden muss (ggf. Rücksprache mit der Fachlehrkraft halten). Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird. Ebenso werden bereits vorhandene Fehlzeiten bei der Entscheidung berücksichtigt. Beurlaubungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Eine Beurlaubung im Nachhinein ist nicht möglich, sondern wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet.

Was muss ich bei **vorhersehbaren** Fehlzeiten aufgrund betrieblicher Gründe beachten? (PRAXIS)

Für Hospitationen in Praxiseinrichtungen (zum Beispiel zum Probetag aufgrund der Bewerbung für einen Praktikumsplatz) nutzen Sie bitte auch den Urlaubsantrag. Lassen Sie sich die Hospitation von der Einrichtung bestätigen (eine Vorlage erhalten Sie von der Klassenlehrkraft). Wenn Sie bei Aktivitäten in der Praxiseinrichtung dabei sind und vom Unterricht freigestellt werden müssen, finden Sie die Vorlage dazu in Ihrer Praxishandreichung.

Nur für die praxisintegrierte Ausbildung gilt: Unterrichtsbefreiungen durch eine Ausbildungseinrichtung sind in besonders begründetem Fall möglich z. B. aufgrund von einer Fortbildung, besondere betriebliche Zwangs- bzw.

Notlagen oder Hospitationen. Der Antrag zur Befreiung vom Unterricht muss von Betriebs- bzw. Einrichtungsseite bei der Klassenlehrkraft gestellt werden. Vor der Abschlussprüfung im letzten Schulhalbjahr der schulischen Abschlussprüfung wird eine Befreiung vom Unterricht nicht gewährt. An Schultagen, an denen eine Klassenarbeit geschrieben wird oder eine andere Form der Leistungsfeststellung stattfindet, kann keine Freistellung erfolgen. Einen Antrag erhalten Sie von Ihrer Klassenlehrkraft bzw. finden Sie in der Praxishandreichung.

Was mache ich, wenn eine schriftliche Arbeit unvorhersehbar (aufgrund von Krankheit) nicht abgegeben werden kann, oder ich in der Bearbeitungszeit krank werde? (Facharbeit, GFS, Ausarbeitungen für Praxisbesuche u.a.)

Krankheiten unter einer Woche bleiben unberücksichtigt, d.h. der Abgabetermin wird nicht verlängert. Bei durchgehender Krankheit ab einer Woche, (d.h. z. B. Mo-Fr oder Di-Mo) **und** Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist auf Antrag (formlos schriftlich bei der Abteilungsleitung und der betreuenden Fachlehrkraft abzugeben) eine Verlängerung um die Anzahl der Krankheitstage möglich. Die Verlängerung schließt sich unmittelbar an den Abgabetermin an.

Bei Krankheit am Abgabetermin wird die Arbeit ggf. per Post (Datum des Poststempels gilt) an die Schule geschickt oder fristgerecht persönlich in der Schule durch einen „Kurier“ abgegeben. Dabei ist auf die Öffnungszeiten des Sekretariats zu achten. Wer direkt vor oder am Abgabetermin krank wird, kann auch für diesen einzelnen Tag eine Verlängerung beantragen. Hierzu ist ebenfalls ein ärztliches Attest notwendig.

Die Ausarbeitungen für Praxisbesuche sind **drei Schultage vor Durchführung** bei der Fachlehrkraft in gedruckter Form und per Email abzugeben. Findet der Praxisbesuch direkt nach den Schulferien statt, sprechen Sie die Abgabe mit Ihrer Praxislehrkraft ab. Wenn Sie die schriftlichen Ausarbeitungen zu Praxisbesuchen aufgrund von Krankheit etc. nicht wie vorgegeben abgeben können, wenden Sie sich bitte rechtzeitig und direkt an Ihre Praxislehrkraft. Diese entscheidet darüber, ob die schriftliche Ausarbeitung auch verspätet abgegeben werden darf.

Was mache ich, wenn ich an einer Abschlussprüfung nicht teilnehmen kann?

Prinzipiell kann mich sich von einer Abschlussprüfung nicht beurlauben lassen. Wenn Sie am Prüfungstag krank sind, benötigen Sie ein ärztliches Attest, das den Prüfungstag beinhaltet und Ihnen bestätigt, dass Sie prüfungsunfähig sind bzw. waren. Informieren Sie umgehend **vor Beginn der Prüfung** die Schule telefonisch oder per Email: 07161/613-100, verwaltung@jvl-gp.schule.bwl.de.

Das ärztliche Attest muss spätestens **am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin** an der Schule eingereicht werden. Bei postalischer Einsendung gilt das Datum des Poststempels. Sollten Sie zur Prüfung nicht erscheinen und wir keine ärztliche Bescheinigung erhalten, wird der Prüfungsversuch mit ungenügend bewertet

Wenn sie an einzelnen Prüfungsteilen unentschuldigt fehlen, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

09.09.2024, gez. Wockel